

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht

Baden / Ministerium des Kultus und Unterrichts

Karlsruhe, 71.1933,1-10; 73.1935 - 80.1942; mehr nicht digitalisiert

2.9.1941 (No. 15)

urn:nbn:de:bsz:31-48277

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 2. September

1941

Inhalt.

- I. Erlasse des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
- II. Bekanntmachungen.
- Änderungen der Reisekostenbestimmungen.
Neuordnung der Lehrerbildung.
Einführung neuer Lernbücher für Mittelschulen.
Umgang mit Blindgängern.
Landverschickung der Jugend lufttaefährdeter Gebiete; Bescheinigung für die Einschulung.
Jugendarrest und Jugenddienstarrest.
Altkleiderauffammlung durch die Schuljugend.
Gewerbliche Berufsschulen.

- Die Einrichtung von Berufsschullehrergängen für Lehrlinge des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes an der Fachschule für das Hotel- und Gaststättengewerbe in Heidelberg.
- Durchführung der Berufsschulpflicht in der Binnen-schiffahrt.
- Aufhebung der Gewerblichen Berufsschule in Vörsberg.
- Prüfung für das wissenschaftliche Lehramt an Höheren Schulen Juli 1941.
- III. Personalnachrichten.
- IV. Stellenausschreiben.
- V. Berichtigung.

I. Erlasse des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Aus Heft 13 des Reichsministerialamtsblattes:

Nr. 353 „Urlaub für verheiratete Angestellte und Arbeiter bei Besuchsreisen“ (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1941 S. 254) — Nr. A I 3421/41.

Aus Heft 15 des Reichsministerialamtsblattes:

Nr. 407 „Sammlungen in den Diensträumen öffentlicher Behörden und Betriebe“ (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1941 S. 291) — Nr. A I 3707/41).

II. Bekanntmachungen.

Änderungen der Reisekostenbestimmungen.

Nachstehend werden die Verordnungen des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 30. Mai 1941 Nr. 3763/64/65 über Änderungen der Reisekostenbestimmungen zur Kenntnis der unterstellten Dienststellen und Schulbehörden gebracht.

Karlsruhe, den 22. Juli 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

Nr. A I 3481

Im Auftrag

Kraft.

Nr. 3763

Verordnung zur Änderung des Gesetzes über Reisekostenvergütung der Beamten.

Vom 30. Mai 1941 (RGBl. I S. 300).

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über Reisekostenvergütung der Beamten vom 15. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1067) wird verordnet:

§ 1

§ 9 Abs. 2 des Gesetzes über Reisekostenvergütung der Beamten vom 15. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1067) erhält die folgende Fassung:

„(2) Es beträgt

a) das Tagegeld für jeden vollen Kalendertag in

Stufe Ia	14,00 RM,
„ Ib	12,00 „ „
„ II	10,00 „ „
„ III	8,00 „ „
„ IV	6,50 „ „
„ V	5,50 „ „

b) das Übernachtungsgeld in

Stufe Ia	11,00 RM,
„ Ib	10,00 „ „
„ II	8,00 „ „
„ III	7,00 „ „
„ IV	5,50 „ „
„ V	4,50 „ „

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung ab 1. Juli 1941 in Kraft.

Berlin, 30. Mai 1941.

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk.

Nr. 3764

Verordnung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Reisekostengesetz.

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über Reisekostenvergütung der Beamten vom 15. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1067) wird bestimmt:

1. Nr. 3 der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über Reisekostenvergütung der Beamten vom 16. Dezember 1933 (RGBl. S. 192) erhält die folgende Fassung:

„Beamte im Vorbereitungsdienst.

Nr. 3. Beamte im Vorbereitungsdienst können für die Reise zum Eintritt in das Beamtenverhältnis, bei Reisen zu ihrer Ausbildung sowie bei Übertragung von Beschäftigungsaufträgen Reisekostenvergütung nach der Befoldungsgruppe erhalten, in der sie beim regelmäßigen Verlauf ihrer Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt werden. Bei Reisen zur Ablegung von Prüfungen und Teilnahme an Unterrichtsstunden gilt Nr. 22.“

2. Diese Verordnung tritt mit Wirkung ab 1. Juli 1941 in Kraft.

Berlin, 30. Mai 1941.

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk.

A 4600—8903 IV
(RGBl. S. 164)

Nr. 3765

Verordnung zur Änderung der Bestimmungen über Vergütung bei vorübergehender auswärtiger Beschäftigung der Beamten.

Auf Grund des § 12 Abs. 2 des Gesetzes über Reisekostenvergütung der Beamten vom 15. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1067) wird bestimmt:

1. Nr. 3 Abs. 1 Satz 1 und Nr. 6 der Bestimmungen über Vergütung bei vorübergehender auswärtiger Beschäftigung der Beamten vom 16. Dezember 1933 (RGBl. S. 200) erhalten folgende Fassung:

a) Nr. 3 Abs. 1 Satz 1:

„Ein Beamter, der täglich vom Beschäftigungsort zum dienstlichen Wohnort oder tatsächlichen Wohnort zurückfährt, erhält statt der Vergütung in Nr. 2 die Auslagen für die Fahrkarte (Monats- oder Wochenkarte) der bei Dienstreisen zulässigen Wagenklasse und einen Zuschuß bis zum Höchstbetrage von täglich 1,50 RM, als verheirateter bis zum Höchstbetrage von täglich 2,50 RM.“

b) Nr. 6:

„Beamte im Vorbereitungsdienst.

Nr. 6. Ein Beamter im Vorbereitungsdienst erhält Beschäftigungsvergütung nach Nr. 2. Maßgebend ist die Befoldungsgruppe, in der er beim regelmäßigen Verlauf seiner Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt wird.“

2. Diese Verordnung tritt mit Wirkung ab 1. Juli 1941 in Kraft.

Berlin, 30. Mai 1941.

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk.

A 4600—8903 IV 2. Ang.
(RGBl. S. 164)

Neuordnung der Lehrerbildung.

I. Die Ausbildung der Volksschullehrer und -lehrerinnen wird künftig an staatlichen Lehrerbildungsanstalten bzw. Lehrerinnenbildungsanstalten durchgeführt. Sie umfaßt 5 Jahre und baut auf der vierklassigen Hauptschule auf. Die Schüler der Lehrerbildungsanstalten werden in Heimen untergebracht, verpflegt und gekleidet. Die Ausbildung ist grundsätzlich kostenlos. Ein Unterhaltsbeitrag für Verpflegung und Bekleidung wird nur von solchen Erziehungsberechtigten erhoben, die dazu in der Lage sind.

Die Lehrerbildungsanstalten werden vorerst in verfügbaren Gebäuden untergebracht, für die Zeit nach dem Kriege sind großzügige Neubauten geplant.

II. Da gegenwärtig Schüler und Schülerinnen mit abgeschlossener Hauptschulbildung noch nicht zur Verfügung stehen, bestimme ich vorerst folgendes:

An Ostern 1942 werden in die Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten aufgenommen, und zwar

1. in den ersten Ausbildungsjahrgang Schüler und Schülerinnen, die das 8. Schuljahr der Volksschule erfolgreich besucht haben.
2. In den 3. Ausbildungsjahrgang Schüler und Schülerinnen, die die 6. Klasse einer höheren Schule erfolgreich besucht haben.

Für die Aufnahme kommen nur solche erbgesunde, deutschblütige Schüler und Schülerinnen in Frage, die nach dem Urteil des Schulleiters und des Klassenlehrers auf Grund ihrer charakterlichen Veranlagung, ihrer Begabung und ihres Leistungswillens zum Lehrerberuf besonders geeignet erscheinen. Darüber hinaus müssen sich die Schüler und Schülerinnen in der HJ. bewährt haben. Genauere Anweisungen ergehen noch.

Ich erwarte, daß die Lehrerschaft durch Aufklärung und Beratung der Eltern und Schüler alles tut, um dem eigenen Beruf tüchtige Jungen und Mädchen zuzuführen.

III. Im Herbst und an Ostern jedes Jahres beginnen — vorläufig in Karlsruhe — jeweils einjährige Ausbildungslehrgänge für Abiturienten und Abiturientinnen. (5. Ausbildungsjahrgang der Lehrerbildungsanstalten).

Eine Ausbildungsgebühr wird auch in diesen Kursen nicht erhoben; es stehen vielmehr ausreichende Mittel für Beihilfen zur Verfügung. Der Nachweis der erfüllten Arbeitsdienstplicht wird erst bei der Aufnahme in den Volksschuldienst, nicht bei der Aufnahme in den Ausbildungslehrgang verlangt. Bewerber und Bewerberinnen haben sich bei der Direktion der Hochschule für Lehrerbildung, Karlsruhe, Bismarckstr. 10, zu melden unter Vorlage folgender Unterlagen:

- a) Ein ausführlicher, eigenhändig geschriebener Lebenslauf mit Angabe des religiösen Bekenntnisses.
- b) 2 Lichtbilder (Vorder- und Seitenansicht), die mit dem Namen zu versehen sind.
- c) Der Nachweis, daß der Bewerber (die Bewerberin) deutschen oder artverwandten Blutes ist. Dieser ist zu erbringen durch den vorgeschriebenen Ahnennachweis (Vorlage der eigenen Geburtsurkunde, der Heirats- und Geburtsurkunden der Eltern und der Geburtsurkunden der Großeltern); anstelle der Ur-

kunden kann auch der Ahnenpaß vorgelegt werden.

- d) Ein vom zuständigen Gesundheitsamt ausgestelltes amtsärztliches Zeugnis, das sich bezüglich der Lunge auf eine röntgenologische Durchleuchtung zu stützen hat.
- e) Der Nachweis des Besitzes der deutschen Reichsangehörigkeit.
- f) Eine beglaubigte Abschrift des Reisezeugnisses oder eine Bescheinigung über das Bestehen der Prüfung für die Zulassung zum Studium ohne Reisezeugnis.
- g) Nachweise über die Mitarbeit in der NSDAP., ihren Gliederungen oder angeschlossenen Verbänden.

Karlsruhe, den 22. Juli 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 27350 In Vertretung
Gärtner.

Einführung neuer Lernbücher für Mittelschulen.

An die Kreis- und Stadtschulämter sowie an die Leiter und Lehrer der Mittelschulen.

Auf Grund der Entschliebung des Herrn Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 24. Juni 1941 E II d 276/41 (Deutsch. Wiss. Erzieh. Volksbildg. 1941 S. 270) werden zum Gebrauch an Mittelschulen in meinem Dienstbereich folgende Lernbücher zugelassen:

Geschichte für Mittelschulen, bearbeitet von Krause-Jennrich-Wernow, 2. Band: für Klasse 3, 3. Band: für Klasse 4 der Mittelschulen, Verlag Hermann Schroedel in Halle a. S.

Die Genehmigung dieser Lernbücher ist vorläufig.

Karlsruhe, den 5. August 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 27806 Im Auftrag
Dr. A sal

Umgang mit Blindgängern.

An die Leiter und Lehrer der untersten Schulen.

Nachstehend wird ein Erlaß des Herrn Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 10. Juni 1941 zur Danachachtung bekanntgegeben.

Karlsruhe, den 24. Juli 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 27004 Im Auftrag
Kraft

Umgang mit Blindgängern.

RdErl. d. RMfWB. v. 10. 6. 1941
— E II a 1273 E III, E IV, E V —

Wie das Oberkommando der Wehrmacht mir mitteilt, verursachen in zunehmendem Maße Kinder durch Spielen mit Blindgängern Unglücksfälle. Es handelt sich dabei sowohl um Blindgänger im Gelände von Truppenübungsplätzen als auch um Blindgänger der Flakgeschütze.

Von der Wehrmacht werden alle erdenklichen Vorsichtsmaßnahmen (Warnungstafeln, Einzäunung der Blindgänger) getroffen, wenn eine sofortige Unschädlichmachung nicht möglich ist. Blindgänger, die von der Fliegerabwehr stammen, werden jedoch nicht immer sofort gefunden und daher bisweilen ohne Warnungstafeln oder Einzäunungen von Kindern entdeckt.

Ich ersuche, die Kinder auf die von Blindgängern drohenden Gefahren bei jeder sich bietenden Gelegenheit im Schulunterricht hinzuweisen und sie insbesondere vor dem Spiel mit Blindgängern eindringlich zu warnen.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder.
(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1941 S. 261.)

**Landverschickung der Jugend luftgefährdeter Gebiete;
Bescheinigung für die Einschulung.**

Nachstehend wird ein Erlaß des Herrn Reichserziehungsministers zur Beachtung bekanntgegeben:
K a r l s r u h e, den 4. August 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.
Nr. B 27801 Im Auftrage
K r a f t

**Landverschickung der Jugend luftgefährdeter Gebiete;
Bescheinigung für die Einschulung.**

RdErl. d. RMfWB. v. 30. 6. 1941
— E I a 846/41 E II a, E III a —

1. Die Schulen in den Gebieten, aus denen im Rahmen der erweiterten Kinderlandverschickung schulpflichtige Kinder unter zehn Jahren für längere Zeit in weniger luftgefährdete Gebiete entsendet werden, haben den Kindern eine Bescheinigung mitzugeben, in der die für eine ordnungsmäßige Einschulung an den Aufnahmeort notwendigen Angaben (Personalien des Schülers, Schuljahrgang, zuletzt besuchte Klasse) enthalten sind.

2. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn Kinder über zehn Jahren privat verschickt werden oder im Rahmen der Sammelverschickung ausnahmsweise nicht in ein ALB-Lager aufgenommen werden, sondern die Schule des Aufnahmeortes besuchen.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder.
(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1941 S. 270.)

Jugendarrest und Jugenddienstarrest.

Nachstehend gebe ich einen Erlaß des Herrn Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 18. Juni 1941 bekannt.

K a r l s r u h e, den 21. Juli 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 27005 Im Auftrage
K r a f t.

Jugendarrest und Jugenddienstarrest.

RdErl. d. RMfWB. v. 18. 6. 1941
— E I a 822 (b) —

Im Anschluß an den Erlaß vom 25. März 1941 (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 137).

Die Verhängung von Jugendarrest oder Jugenddienstarrest gegenüber Schülern wird nach den hierüber erlassenen Vorschriften den Schulen mitgeteilt, da es erforderlich ist, daß die Schulen über außerschulische Erziehungsmaßnahmen gegenüber ihren Schülern unterrichtet sind. Es besteht jedoch Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß die Verhängung besonderer Schulstrafen in derartigen Fällen nur dann angebracht sein wird, wenn der Jugendarrest bzw. Jugenddienstarrest mit Rücksicht auf ein Verhalten des Jugendlichen verhängt worden ist, das zugleich gegen die Schulzucht verstößt. Im allgemeinen ist von Schulstrafen aus diesem Anlaß abzusehen. Es ist auch nicht angängig, einen Jugendlichen, dem gegenüber diese Erziehungsmaßnahmen angewandt worden sind, lediglich aus diesem Grunde von dem Besuch einer über das Volksschulziel hinausführenden Schule auszuschließen.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder.
(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1941 S. 261.)

Altstoffsammlung durch die Schuljugend.

Nachstehend gebe ich einen Erlaß des Herrn Reichserziehungsministers vom 21. Juni 1941 bekannt.

Ich ersuche die Schulleiter und Lehrer um Beachtung und entsprechende Eröffnung an die Schüler(innen).

K a r l s r u h e, den 22. Juli 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 27006 Im Auftrage
K r a f t.

Altstofffassung durch die Schuljugend.

RdErl. d. RMfWB. v. 21. 6. 1941
— E II a 1305/41 E III, E IV, E V —

* Der Reichskommissar für Altmaterialverwertung teilt mir mit, daß die Altstofffassung durch die

Schuljugend im allgemeinen günstige Ergebnisse erbracht habe, und daß sich auch der Herr Reichsmarschall des Großdeutschen Reiches, Beauftragter für den Vierjahresplan, anerkennend über die Leistungen der Schuljugend geäußert habe. Ich habe mit Befriedigung hiervon Kenntnis genommen und erwarte, daß Schüler und Lehrer aller Schulen sich weiter freudig in den Dienst dieses wichtigen Kriegshilfswerks stellen. Der Reichskommissar hat mir Kenntnis von seinem Erlaß vom 15. Mai d. Js. — A V2410/41 — gegeben. Ich will mich damit einverstanden erklären, daß nach ihm verfahren wird. Dabei setze ich aber voraus, daß die Arbeit in der Schule durch die Sammelstätigkeit nicht beeinträchtigt wird, und weise insbesondere darauf hin, daß der Ausfall von Unterrichtsstunden zugunsten der Sammelstätigkeit nicht gestattet werden kann. Der Dienst, der durch die Sammelstätigkeit der Schüler und Lehrer geleistet wird, ist ein zusätzlicher, freiwilliger Kriegsdienst und findet seine Anerkennung nur unter dieser Voraussetzung.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder.
(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1941 S. 261.)

Gewerbliche Berufsschulen.

Die Gewerbeschule III (Goldschmiedeschule) in Pforzheim führt von jetzt ab die Bezeichnung „Goldschmiedeschule, Gewerbliche Berufsschule für die Edelmetall- und Schmuckindustrie in Pforzheim“.

Karlsruhe, den 11. August 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. D 21917
Im Auftrag
B o l l m e r

Die Einrichtung von Berufsschullehrgängen für Lehrlinge des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes an der Fachschule für das Hotel- und Gaststättengewerbe in Heidelberg.

An der Fachschule für das Hotel- und Gaststättengewerbe in Heidelberg werden folgende Berufsschullehrgänge für Lehrlinge des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes abgehalten werden:

1. Berufsschullehrgang (1. Klasse)
vom 29. September bis 8. November 1941;
2. Berufsschullehrgang (2. Klasse)
vom 10. November bis 20. Dezember 1941;
3. Berufsschullehrgang (3. Klasse)
vom 5. Januar bis 28. Februar 1942.

Für die Zulassung der Lehrlinge gelten die Bestimmungen meiner Bekanntmachungen vom

26. Juli 1937 (Amtsblatt 1937, Seite 300) und vom 7. Juli 1939 (Amtsblatt 1939, Seite 153) sinngemäß.
K a r l s r u h e, den 15. August 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. D 20643
Im Auftrag
B o l l m e r

Durchführung der Berufsschulpflicht in der Binnenschiffahrt.

Nachstehend gebe ich einen Erlaß des Herrn Reichserziehungsministers vom 29. Juli 1941 auszugsweise bekannt.

Ich erlaube die Schulleiter und die Kreis- und Stadtschulämter das Erforderliche wegen der Umschulung der Schifferlehrlinge zu veranlassen, soweit diese nicht schon die Schifferberufsschule in Mittenberg besuchen.

Auf 1. Oktober 1942 ist mir über die Auswirkung dieser Anordnung zu berichten. Dabei ist auch anzugeben, wieviele Schifferlehrlinge bisher schon die Schifferberufsschule in Mittenberg besuchen.

Fehlanzeige ist erforderlich.

K a r l s r u h e, den 27. August 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. D 22255
In Vertretung
G ä r t n e r

Durchführung der Berufsschulpflicht in der Binnenschiffahrt.

NdErl. d. RMfWGV. v. 29. 7. 1941

— E IV b 682/41 —

Zur Behebung der Schwierigkeiten bei der Durchführung der Berufsschulpflicht für Binnenschifferlehrlinge sind bereits im Jahre 1939 für einige Stromgebiete mit Heimen verbundene Schifferberufsschulen eingerichtet worden. Die Erfahrungen mit dieser Maßnahme haben gezeigt, daß die Zusammenfassung der Schiffszungen in Heimen die einzige Möglichkeit ist, die Durchführung der Berufsschulpflicht in der Binnenschiffahrt in erfolgversprechender Weise zu regeln. Aus dieser Erkenntnis heraus haben die Reichsverkehrsgruppe Binnenschiffahrt und das Fachamt Energie — Verkehr — Verwaltung der RMf. für das gesamte Reichsgebiet mit Ausnahme der ostdeutschen Wasserstraßen Heime für Schiffszungen bereits errichtet oder zum mindesten ihre Errichtung in kürzester Zeit zugesichert. Bei internatsmäßiger Erfassung der berufsschulpflichtigen Schiffszungen sind in den mit den Heimen verbundenen Berufsschulen die erforderlichen Einrichtungen getroffen worden, um den Schiffszungen eine gute fachtheoretische und reichskundliche Ausbildung zuteil werden zu lassen.

Ich erkenne den Unterricht an den vorbezeichneten Schuleinrichtungen als Ersatz für den Berufs-

schulunterricht an und ordne hiermit auf Grund des § 10 des Gesetzes über die Schulpflicht im Deutschen Reich (Reichsschulpflichtgesetz) vom 6. Juli 1938 (RGBl. I S. 799) an, daß die berufsschulpflichtigen Binnenschifferlehrlinge von sofort ab in diesen Schuleinrichtungen der Berufsschulpflicht zu genügen haben.

Die örtliche Zuständigkeit der Schifferberufsschulen ist vorbehaltlich späterer Änderungen bis auf weiteres wie folgt festgesetzt:

1. Stromgebiet des Rheins: Schifferberufsschule in Miltenberg am Main mit Schiffsjungenheim Miltenberg,
2. usw.

Die Aufbringung der durch diese Maßnahme den Unterhaltern der vorbezeichneten Schifferberufsschulen erwachsenden Kosten regelt sich nach der Verordnung zur Durchführung des § 10 Abs. 1 des Reichsschulpflichtgesetzes vom 12. Mai d. J. (RGBl. I S. 255) und den unter dem 5. Juni d. J. — EIV c 3457/41 — hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen, die auf Seite 242 Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht worden sind.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder.
(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1941 S. 302.)

Aufhebung der Gewerblichen Berufsschule in Borberg.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Minister des Innern wird die Gewerbliche Berufsschule in Borberg mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Die Gemeinden Angeltürm, Assamstadt, Ballenberg, Bobstadt, Borberg, Dainbach, Epyllingen, Kupprichhausen, Lengeneden, Reunfetten, Oberschüpf, Oberndorf, Oberwittstadt, Sachsenfurt, Schwabhausen, Schweigern, Uffingen, Unterschüpf, Windischbuch und Wölchingen werden dem Einzugsgebiet der Gewerblichen Berufsschule in Lauda zugeteilt.

Gewerblich tätige Berufsschulpflichtige, die in den genannten Orten beschäftigt sind, haben die hiernach zuständige Gewerbliche Berufsschule in Lauda zu besuchen.

Karlsruhe, den 22. Juli 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. D 20012 Im Auftrag
Kraft.

Prüfung für das wissenschaftliche Lehramt an Höheren Schulen, Juli 1941.

Folgende Bewerber haben die im Juli 1941 abgeschlossene Prüfung für das wissenschaftliche Lehramt an Höheren Schulen bestanden:

Baum, Maria, von Schirmed/Elf.
Bechthold, Luise, von Mannheim
Eber, Moritz, von Lützelhausen/Elf.
Friedrich, Theodor, von Straßburg/Elf.
Hoffmann, Emil von Bichten/Luxemburg
Hoffschneider, Luise, von Karlsruhe
Jaeger, Paul, von Freiburg/Br.
Kugener, Albert, von Hagen/Luxemburg
Meyer, Anneliese, von Straßburg/Elf.
Ruch, Erwin, von Lützelstein/Elf.
Schott, Carla, von Ensisheim/Elf.
Schnaebelle, Marianne, von Straßburg/Elf.
Sennner, Ruth, von Hagenau/Elf.
Weid, Karl, von Straßburg/Elf.
Wilwers, Renne, von Esch/Alzig/Luxemburg.

Karlsruhe, den 2. August 1941.

Nr. B 27354

Im Auftrag
Dr. Aja!

III. Personalnachrichten.

I. Veröffentlichungen

aufgrund der Verordnung über die Bekanntgabe von Ernennungs- und Beförderungserlassen (RGBl. I S. 1701) — Beamte, die zum Wehrdienst eingezogen sind —.

Ernannt:

Zu Regierungsinspektoren: die außerplanmäßigen Verwaltungsinspektoren Paul Fütterer und Max Heizmann beim Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Zum Verwaltungsinspektor: der außerplanmäßige Verwaltungsinspektor Josef Haus beim Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Zu wissenschaftlichen Assistenten: Dr. Friedrich Reumüller an der Mediz. Univ.-Poliklinik in Freiburg — Dr. Siegfried Schirrmeyer an dem Pathologischen Institut der Universität Freiburg.

Zum außerplanmäßigen Universitätsinspektor: der apl. Verwaltungsinspektor Werner Schäfer an der Universitätskassette in Freiburg.

Zu Studienräten: die Studienassessoren Heinrich Groß an der Scheffelschule, Oberschule für Jungen, in Säckingen — Dr. Karl Höhn an der Helmholtzschule, Oberschule für Jungen, in Karlsruhe — Hermann Kaderlin an der Hans Thomasschule, Oberschule für Jungen, in Lörrach — Werner Neudorfer an der Melancthonische, Oberschule für Jungen, in Bretten — Dr. Anton Lehmann an der Rantschule, Oberschule für Jungen, in Karlsruhe — Ernst Moritz an der Voelckerschule, Oberschule für Jungen in Aufbauforn, in Lahr — Dr. Otto Nebel an der Adolf Hitterschule, Oberschule für Jungen, in Mannheim — Johann Silber an der Bodenseeschule, Oberschule für Jungen in Aufbauforn, in Meersburg — Dr. Fritz Treiber an der Tullaschule, Oberschule für Jungen, in Mannheim.

Zum Zeichenlehrer: Zeichenlehrkandidat Berner Koch an der Melancthonische, Oberschule für Jungen, in Bretten.

Zum Schulleiter (H. Verf. Gr. A 4 b 2): Hauptlehrer Rudolf Stech in Lörrach-Tunringen.

Berufen:

Der planmäßige ordentliche Professor für Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht Dr. Franz Gerber an die Universität Freiburg.

II. Sonstige Veröffentlichungen.

Ernannt:

Zur außerplanmäßigen Bibliotheksinspektorin: Elfriede Köpfer an der Landesbibliothek in Karlsruhe.

Zu Studienräten (innen): die Studienassessoren (innen) Hermann Bickel an der Hindenburgschule, Oberschule für Jungen, in Ettlingen — Andreas Doll an der Voelteschule, Oberschule für Jungen in Aufbauforn, in Lahr — Gertrud Duffing, z. Zt. an der Schule für Volksdeutsche in Achern — Anita Guttschmidt, z. Zt. beurlaubt — Paul Guttenberg an der Langemarckschule, Oberschule für Jungen, in Singen a. S. — Hans Hauser an der Fürstenbergschule, Oberschule für Jungen, in Donaueschingen — Alfons Irslinger an der Altwindeschule, Oberschule für Jungen, in Bühl — Herbert Kistner an der Johann Fischartschule, Oberschule für Jungen, in Ettlingen — Dr. Richard Kühner an der Lessingschule, Oberschule für Jungen, in Mannheim — Hedwig Kupferj Schmidt an der Hindenburgschule, Oberschule für Mädchen, in Freiburg — Dr. Erwin Leiber an der Altwindeschule, Oberschule für Jungen, in Bühl — Paul Model an der Voelteschule, Oberschule für Jungen in Aufbauforn, in Lahr — Carola Moll an der Hölderlinschule, Oberschule für Mädchen, in Heidelberg — Kurt Seebach am Bismarck-Gymnasium in Karlsruhe — Gabriele Straub an der Orleanerschule, Oberschule für Mädchen, in Offenburg — Armin Thoma an der Mollschule, Oberschule für Jungen, in Mannheim — Karl Türl an der Kraichgauschule, Oberschule für Jungen, in Sinsheim — Dina Weiß an der Fichteschule, Oberschule für Mädchen, in Karlsruhe — Dr. Adolf Eiermann an der Kaufmännischen Berufsschule in Konstanz.

Zu Rektoren: die Hauptlehrer Otto Büchler in Karlsruhe — Alfred Burgmann in Karlsruhe — Gebhard Stiefvater in Weinheim — Oberlehrer Walter Soell in Nechl.

Zu Schulleitern (N.Bei.Gr. A 4 b 2): die Hauptlehrer Karl Eckenfels in Affamstadt — Anton Henn in Ettlingenweiler — Franz Seubert in Büchenau — Emil Westermann in Böllersbach.

Zu Lehrerinnen: die apl. Lehrerinnen Elfa Eisenkoll in Adelhausen — Anna Hauck in Hemsbach — Hildegard Hetterich in Eßsbach — Maria Höllfritsch in Bientzen — Johanna Junter in Bbach — Erna Köhler, z. Zt. beurlaubt — Maria Warthorst (Heiligkreuzsteinach) in Waldwimmersbach.

Zu Berufsschullehrerinnen: die außerplanmäßigen Berufsschullehrerinnen Maria Kirner in Krauthausen — Emma Sauter, z. Zt. im Elsaß — Hilde Schroederseder in Hochenheim.

Zum planmäßigen Amtsgehilfen: Angestellter Fritz Schmitt an der Hochschule für Lehrerbildung in Karlsruhe.

Berufen:

Der ordentliche Professor für klassische Archäologie Dr. Reinhard Herbig an die Universität Heidelberg.

Versetzt in gleicher Eigenschaft:

Die Professoren Franz Bläsi vom Schloßgymnasium in Bruchsal an die Markgrafen-Schule in Karlsruhe-Durlach — Dr. Max Kuner von der Friedrichschule in Pforzheim an die Zeppelin-Schule in Konstanz — Karl Kurz vom Schloßgymnasium in Bruchsal an die Helmholtz-Schule in Karlsruhe — Anton Kanzenberger von der Fürstenberg-Schule in Donaueschingen an die Friedrich-Schule in Pforzheim — Albert Scheuble von der Hans Thoma-Schule in Mannheim an das Schloßgymnasium in Bruchsal — Oskar Wendling von der Ortenau-Schule in Offenburg an die Markgräfler-Schule in Müllheim.

Die Studienräte Josef Zehle von der Odenwald-Schule in Buchen an die Melanchthon-Schule in Bretten — Dr. Wilhelm Niesing von der Murgtal-Schule in Gaggenau an die Odenwald-Schule in Buchen.

Die Hauptlehrer: Reinhard Grün in Bahligen nach Freiburg — Rudolf Heid in Billigheim (z. Zt. Wassenheim) nach Wödingen — Richard Holzwarth in Heiligkreuzsteinach nach Mannheim — Erwin Jsele in Bagen, Vdfr. Sinsheim, nach Abstadt — Hermann Leitz in Mundingen nach Freiburg — Adam Lenz in Rembach nach Malsch, Vdfr. Karlsruhe — Franz Mai in Mainwangen nach Schwarzach-Hildmannsfeld — Alfred Moser in Dossenheim nach Nordrach — Fritz Dehler in Unterentersbach nach Niederrwasser — Hermann Schaum in Odenheim nach Müst — Franz Stehle in Waldshut nach Kinzigtal-Halbmeil — Karl Schänzle in Rusbach, Vdfr. Billigen nach Bahligen.

Auf Antrag in den Ruhestand versetzt:

Professor Dr. Jakob Kömig an der Tullaschule, Oberschule für Jungen, in Mannheim.

Berufsschullehrer Heinrich Köfer an der Nebenius-Schule, Gewerbl. Berufsschule, in Mannheim.

Technische Lehrerin Eugenie Hensel an der Hans Kraut-Schule, Gewerbl. Berufsschule, in Billigen.

In den Ruhestand versetzt:

Oberlehrer Wilhelm Gerner in Freiburg.

Die Hauptlehrer(innen) Philipp Heiß in Weil am Rhein — Frieda Hummel in Neuershausen — Mathilde Kesper in Freiburg — Johann Tremper in Mannheim.

Handarbeitshauptlehrerin Pauline Heinsius in Mannheim.

Entlassen infolge Übernahme in den Dienst der Wehrmacht:

Hauptlehrer Ludwig Kühn in Würmersheim.

Entlassen auf Ansuchen:

Die Bibliothekspraktikantin im Vorbereitungsdiens Elisabeth U h d e, geb. Fromm, an der Bibliothek der Technischen Hochschule in Karlsruhe.

Gefallen für Führer, Volk und Vaterland:

Lehrer Karl Ziegler in Leopoldshafen am 22. Juni 1941 — Studienassessor Ernst Müller, zuletzt am Institut für Leibesübungen an der Universität Heidelberg, am 25. Juni 1941 — Hauptlehrer Bruno Altmann in Hambrücken am 27. Juni 1941 — Hauptlehrer Albert Billing in Karlsruhe, am 2. Juli 1941 — Hauptlehrer Hugo Hettlinger in Freudenberg, am 2. Juli 1941 — Studienrat Dr. Hanns Flud an der Dietrich Edart-Schule, Oberschule für Jungen, in Emmendingen, am 3. Juli 1941 — Hauptlehrer Karl Brüstle in Gailingen, am 15. Juli 1941 — Studienassessor Rudolf Gerke an der Graf Zepelin-Schule, Oberschule für Jungen, in Baden-Baden, am 18. Juli 1941 — Angestellter Hermann Ruf am Landesdenkmalamt in Karlsruhe am 20. Juli 1941 — Studienrat Dr. Albert Fischer an der Senze-Schule in Ueberlingen, am 21. Juli 1941 — Studienrat Karl Glaser an der Zimmelmansschule, Oberschule für Jungen, in Billingen, am 1. August 1941 — Hauptlehrer Erich Brecht in Wertheim am 2. August 1941 — Bibliotheksinspektor Walter Lauer an der Landesbibliothek in Karlsruhe, am 8. August 1941.

Gestorben:

Hauptlehrer a. D. Leopold Förty in Stilsheim am 21. Juni 1941 — Hauptlehrer a. D. Karl Dörner in Mannheim am 26. Juni 1941 — Handarbeitshauptlehrerin a. D. Maria Foos in Freiburg am 30. Juni 1941 — Hauptlehrerin a. D. Annemarie Seidel, zuletzt in Mannheim, am 6. Juli 1941 — Hauptlehrer a. D. August Edelmann, zuletzt in Hippenhausen, am 9. Juli 1941 — Rektor a. D. Jakob Fath, zuletzt in Ziegelhausen, am 11. Juli 1941 — Hauptlehrerin a. D. Anna Witmann in Billingen am 11. Juli 1941 — Schulrat a. D. Paul Reich, zuletzt in Baden-Baden, am 12. Juli 1941 — Hauptlehrerin Franziska Hornung in Karlsruhe am 17. Juli 1941 — Hauptlehrer Wilhelm Grumer in Ittersbach am 21. Juli 1941 — Lehrer Desiderius Schnez, zuletzt in Ittlingen, am 22. Juli 1941 — Professor Dr. Karl Schück an der Kantsschule, Oberschule für Jungen, in Karlsruhe am 23. Juli 1941 — Hauptlehrer Walter Hemberger in Reidenstein, am 26. Juli 1941 — Professor i. R. Dr. Heinrich von Müller,

zuletzt am Gymnasium in Heidelberg, am 28. Juli 1941 — Hauptlehrer Emil Stiefel in Karlsruhe-Durlach am 30. Juli 1941 — Hauptlehrer Albert Arnold in Sandhausen am 1. August 1941 — Oberlehrer a. D. Karl Schönig, zuletzt in Ringsheim, am 2. August 1941 — Hauptlehrer Otto Zimmermann in Karlsruhe am 2. August 1941 — Professor Otto Heilig, zuletzt an der Goetheschule, in Karlsruhe am 3. August 1941 — Hauptlehrer a. D. Karl Peter in Wolterdingen am 3. August 1941 — Hauptlehrerin Elisabeth Heck in Wintersdorf am 6. August 1941 — Hauptlehrer Humbert Moriz in Nafen am 16. August 1941.

IV. Stellenausschreiben.

An den Grund- und Hauptschulen:

Schulleiterstellen der Gruppe A4b2 N.B.D. in: Gemmingen, Vdr. Sinsheim — Heiligkreuzsteinach, Vdr. Heidelberg — Oberweier, Vdr. Rafstätt — Rohrbach a. G., Vdr. Sinsheim — Schöllbrunn, Vdr. Karlsruhe.

Lehrerstellen in: Nu, Vdr. Freiburg — Blankenloch, Vdr. Karlsruhe — Bombach, Vdr. Emmendingen — Dietlingen, Vdr. Pforzheim — Dossenheim, Vdr. Heidelberg — Gailingen, Vdr. Konstanz — Hambrücken, Vdr. Bruchsal — Haslach, Vdr. Wolfach — Ittersbach, Vdr. Pforzheim — Rembach, Vdr. Tauberbischofsheim — Ketsch, Vdr. Mannheim — Landenburg, Vdr. Mannheim — Unterentersbach, Vdr. Wolfach — Zell-Weierbach, Vdr. Offenburg — Zunsweier, Vdr. Offenburg.

Bewerbungen sind binnen 6 Wochen bei dem dem Bewerber vorgesetzten Kreis- oder Stadtschulamt einzureichen.

Die Leiter der Schulämter werden ersucht, nach Möglichkeit auch die im Wehrdienst stehenden Lehrer und die ins Elsaß abgeordneten Lehrkräfte von den Ausschreibungen in Kenntnis zu setzen.

V. Berichtigung:

Im Erfaß vom 8. Juli 1941 Nr. B 23 722 muß es auf Seite 142 des Amtsblattes, rechte Seite oben 5. Zeile statt „Hauptsache“ heißen „Hauptschule“.

am 1. Juli 1941
1891 14914